

PRAAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.1995 (Nds. GVBl. S. 432), hat der Rat der Gemeinde Söhlde die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Nordost-Hinter dem Amtsgarten" (Ortschaft Hoheneggelsen) mit textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Söhlde, den 23.06.1997

Siegel

gez. REINECKE Bürgermeister, gez. BLASE Gemeindedirektor

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1:1.000, Gemarkung Hoheneggelsen, Flur 2

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.02.1990). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hildesheim, den 04.11.1996

Siegel, Katasteramt Hildesheim, gez. I.A. EBRECHT Vermessungsoberrat

Verwaltungsausschuß

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.06.1994 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 08.05.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Söhlde, den 23.06.1997

Siegel

gez. BLASE Gemeindedirektor

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Planungsbüro SRL Weber, Gellertstraße 5, 30175 Hannover

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 13.05.1996 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.06.1996 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 17.06.1996 bis einschließlich 16.07.1996 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Söhlde, den 23.06.1997

Siegel

gez. BLASE Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.10.1996 die 2. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 2 BauGB als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Söhlde, den 23.06.1997

Siegel

gez. BLASE Gemeindedirektor

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 BauGB am 18.07.1997 dem Landkreis Hildesheim angezeigt worden.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 11 Abs. 3 BauGB rechtfertigen würde, wird nicht geltend gemacht.

Hildesheim, den 13.10.1997

Landkreis Hildesheim - Amt für Kommunalaufsicht, Der Oberkreisdirektor i.A. gez. CORDIOLI

Az.: (15) 1511 / 408

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BauGB am 05.11.1997 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 45 bekanntgemacht worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 05.11.1997 rechtsverbindlich geworden.

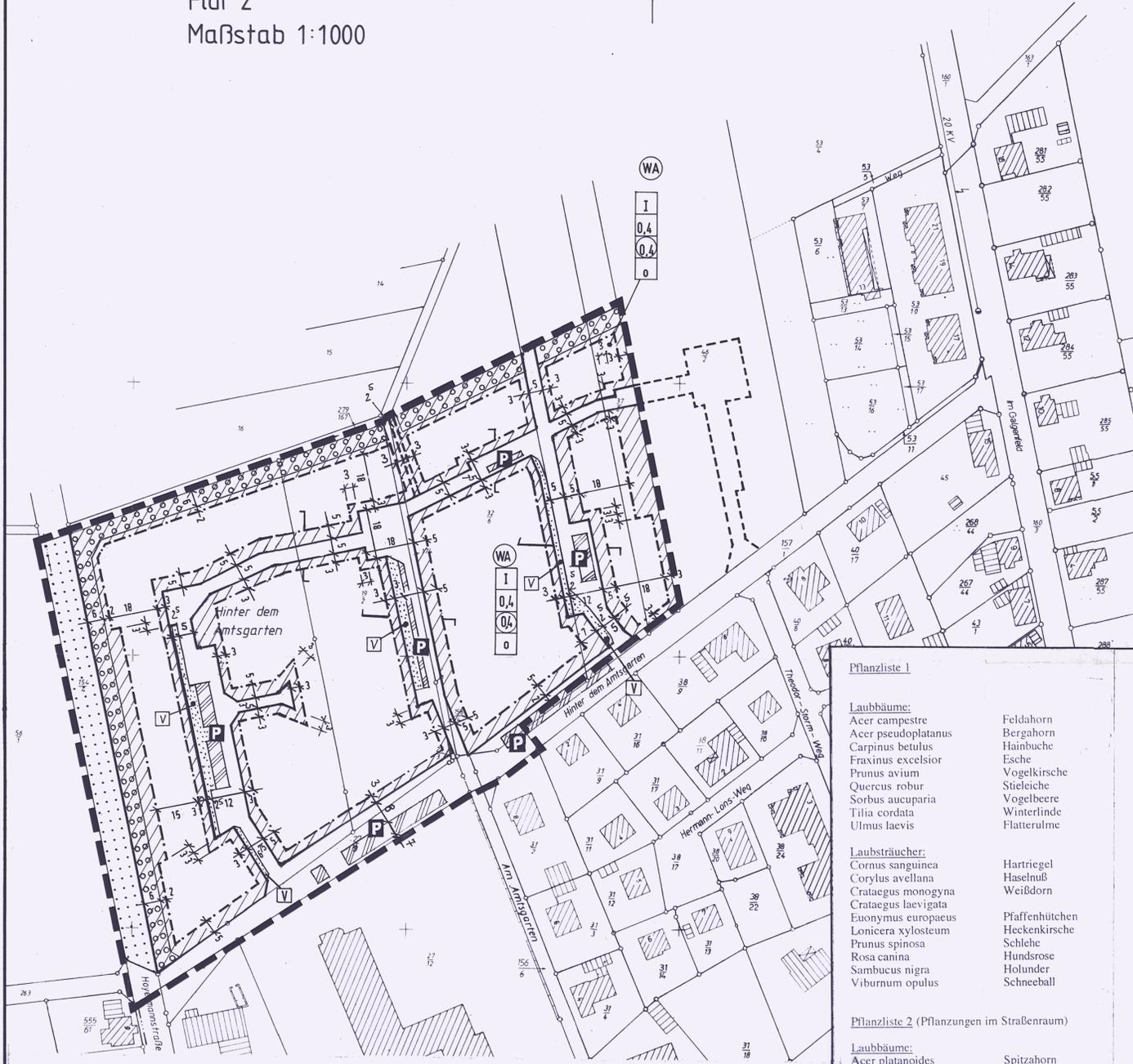
BEGLAUBIGUNGSVERMERK

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit festgestellt.

Söhlde, den 16. Dez. 1997

Gemeinde Söhlde, Gemeindedirektor

Landkreis Hildesheim, Gemeinde Söhlde, Gemarkung Hoheneggelsen, Flur 2, Maßstab 1:1000



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Zur Gestaltung des Ortsrandes sind die Anpflanzungsflächen am nördlichen und am westlichen Rand des Plangebietes dicht mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Je 100 qm Anpflanzungsfläche ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum, je 3 qm Anpflanzungsfläche ist mindestens ein Laubstrauch zu pflanzen. Die Auswahl der Gehölze ist aus Pflanzliste 1 bzw. 3 (entlang den Gräben) zu treffen.
2. Die Verkehrsgrünflächen sind als intensiv gepflegte Rasenflächen mit Gehölzpflanzungen zu gestalten; je 40 qm Verkehrsgrünfläche ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum gemäß Pflanzliste 2 zu pflanzen.
3. Pro Wohngrundstück ist eine Überfahrt der Verkehrsgrünfläche in einer Breite von 4 m zum Erreichen der Wohngrundstücke zulässig.
4. Die Zufahrten und Stellplätze auf den Grundstücken sowie im öffentlichen Straßenraum sind mit wasserdurchlässigen Belagsarten mit einem Abflußwert <= 0,6 zu befestigen. Zulässig sind z.B. Schotterrasen, Rasengittersteine oder großflüchtige Pflastersteine.
5. Je 250 qm Straßenverkehrsfläche ist mindestens ein großkroniger, hochstämmiger Laubbaum entsprechend Pflanzliste 3 zu pflanzen.

Pflanzliste 1

- Laubbäume: Acer campestre, Acer pseudoplatanus, Carpinus betulus, Fraxinus excelsior, Prunus avium, Quercus robur, Sorbus aucuparia, Tilia cordata, Ulmus laevis, Feldahorn, Bergahorn, Hainbuche, Esche, Vogelkirsche, Steleiche, Vogelbeere, Winterlinde, Flatterulme.
Laubsträucher: Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Crataegus laevigata, Euonymus europaeus, Lonicera xylosteum, Prunus spinosa, Rosa canina, Sambucus nigra, Viburnum opulus, Hartriegel, Haselnuß, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Heckenkirsche, Schlehe, Hundrose, Holunder, Schneeball.

Pflanzliste 2 (Pflanzungen im Straßenraum)

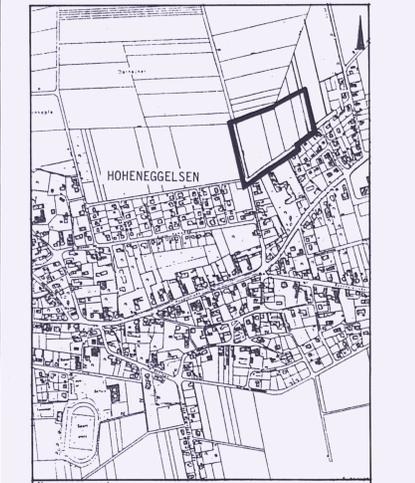
- Laubbäume: Acer platanoides, Acer pseudoplatanus, Fraxinus excelsior, Quercus petraea, Quercus robur, Sorbus aria, Sorbus aucuparia, Sorbus domestica, Tilia cordata, Ulmus carpinifolia, Ulmus glabra, Spitzahorn, Bergahorn, Gem. Esche, Traubeneiche, Steleiche, Mehlbeere, Vogelbeere, Speierling, Winterlinde, Feldulme, Bergulme.

Pflanzliste 3 (Pflanzungen entlang den Gräben)

- Laubbäume: Alnus glutinosa, Fraxinus excelsior, Quercus petraea, Salix caprea, Roterle, Esche, Traubeneiche, Salweide.
Laubsträucher/strauchartige Weiden: Acer campestre, Salix fragilis, Salix purpurea, Salix triandra, Salix viminalis, Viburnum opulus, Feldahorn, Bruchweide, Purpurweide, Mandelweide, Korbweide, Wasserschneball.

GEMEINDE SÖHLDE, ORTSCH. HOHENEGGELSEN, BEBAUUNGSPLAN NR.9 "NORDOST-HINTER DEM AMTSGARTEN" 2.ÄNDERUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG: GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHS DER 2.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, ALLEGMINES WOHNBEBIET, BAUGRENZE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE, ZAHLEN I, 0,4, 0,4, 0: ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ), GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ), OFFENE BAUWEISE, STRASSENVERKEHRSFLÄCHE, VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE, VERKEHRSGRÜNFLÄCHE, LANDWIRTSCHAFTLICHER WEG, FLÄCHE ANZUPFLANZENDER BÄUME UND STRÄUCHER, MIT LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER GEMEINDE SÖHLDE ZU BELASTENDE FLÄCHE, KENNZEICHNUNG VON BEBIETEN MIT GLEICHEN FESTSETZUNGEN ZUM MASS UND ZUR ART DER BAUL. NUTZUNG SOWIE ZUR BAUWEISE



ÜBERSICHTSKARTE Vervielfältigungserlaubnis für Karte M.1:10.000 erteilt durch Katasteramt Hildesheim am 22.09.1989 Az.:1770/89

GEMEINDE SÖHLDE, ORTSCHAFT HOHENEGGELSEN, BEBAUUNGSPLAN NR.9 "NORDOST - HINTER DEM AMTSGARTEN" 2.ÄNDERUNG